

Merkblatt "Brandsicherheits- und Sanitätswachen bei sonstigen Veranstaltungen" nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) Vom 2. November 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.03.2016

Stand: 23. Februar 2017

ALLGEMEINES

"Mit der LBKG-Novelle, die zum 1. Juni 2006 in Kraft getreten ist, wurden auch die Bestimmungen über die Sicherheitswachen angepasst. Nach der bisherigen Regelung waren bei allen Veranstaltungen, bei denen Brand- oder andere Gefahren drohten, eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Im Gegensatz zu nahezu sämtlichen anderen Regelungen des Ordnungs- und sonstigen Sicherheitsrechts war der anordnenden Behörde kein Ermessensspielraum eingeräumt. [...]"

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen mit der LBKG-Novelle eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache nur in Fällen vorgehalten werden, in denen dies zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist.¹

RECHTSGRUNDLAGE

§ 33 LBKG

Die nach § 32 (2) LBKG zuständige Behörde [...] kann im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangen, dass eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache eingerichtet werden (Sicherheitswache) sowie deren Art und Umfang bestimmen. Der Veranstalter trägt die Kosten. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

Erläuterungen:

"§ 33 LBKG kommt wegen der Subsidiarität des LBKG (s. § 1 Abs. 2 LBKG) in diesem Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr nur selten zum Tragen."² Gemäß § 1 Abs. 2 LBKG gilt dieses Gesetz und dessen § 33 nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

¹ Eisinger e. A: Kommentar Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienst mit Unfallverhütung und Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz zu § 33 LBKG, 23. Ergänzungslieferung Dezember 2006, Neckar Verlag GmbH, Seite 1

² ebenda, Seite 2



Anschrift:

Bankkonten:



TechnologieRegion
Karlsruhe
Hightech mit Lebensart



Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Tel.: 07274 / 53-0, Fax: 07274 / 53-229
kreisverwaltung@kreis-germersheim.de, www.kreis-germersheim.de
Sparkasse Germersheim-Kandel, BLZ: 548 514 40, Kto.: 20 000 147
Postgiroamt Ludwigshafen, BLZ: 545 100 67, Kto.: 5 430 673
VR-Bank Landau/Rülzheim, BLZ: 548 625 00, Kto.: 1 070 010



Metropolregion
Rhein-Neckar



EURODISTRICT
REGIO PAMINA



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

"Bei § 33 LBKG handelt es sich [...] um eine Auffangbestimmung, die nur in den Fällen gilt, in denen eine Sicherheitswache zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, aber nicht aufgrund spezieller Rechtsvorschriften verlangt werden kann."³

"[...] spezielle Vorschriften, nach denen eine Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache verlangt werden können, sind z.B.:

- für Feuerwerke § 32 des Sprengstoffgesetzes,
- § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung für Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (z.B. Radrennen, Volksmärsche und Volksläufe mit mehr als 500 Personen und Umzüge bei Volks- und anderen Festen); vgl. auch Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO,
- § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes, wonach bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen im Rahmen von Auflagen z.B. verlangt werden kann, dass eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung sichergestellt wird.

Auch für solche Veranstaltungen gilt damit das LBKG nicht, sodass sich auch die Zuständigkeit für die Anordnung von Sicherheitswachen nicht nach § 33 LBKG, sondern nach den jeweiligen speziellen Vorschriften richtet."⁴

Hinweis:

Für die Veranstaltungen, die gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung einer Erlaubnis bedürfen und sich auf das Gebiet der verbandsfreien Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde beschränken, also **Faschingsumzüge, Radrennen usw.** ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts die zuständige Behörde.⁵

Verfahrensablauf:

Fall 1: Sicherheitswachen aufgrund spezieller Vorschriften

Sobald sie von einer Veranstaltung Kenntnis erhält, klärt die dafür jeweils zuständige Behörde, ob nach ihrer Beurteilung größere Brandgefahren oder allgemeine Gefahren auftreten können und ob auf Grundlage einer speziellen Vorschrift eine Sicherheitswache erforderlich erscheint.

"Art und Umfang der Sicherheitswache können nicht pauschal, sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Die beteiligten Behörden sollten sich hierbei abstimmen und dabei vor allem die für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe zuständige Gemeinde und die Hilfsorganisationen beteiligen, die Sanitätswachdienst leisten [...]."⁶

³ ebenda, Seite 2

⁴ ebenda, Seite 8

⁵ vgl. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in der aktuellen Fassung

⁶ Eisinger e. A: Kommentar Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienst mit Unfallverhütung und Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz zu § 33 LBKG, 23. Ergänzungslieferung Dezember 2006, Neckar Verlag GmbH, Seite 3



Anschrift:

Bankkonten:

TechnologieRegion
Karlsruhe



HighTech 9111 Lubensart



Metropolregion
Rhein-Neckar



EURODISTRICT
REGIO PAMINA



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Tel.: 07274 / 53-0, Fax: 07274 / 53-229
kreisverwaltung@kreis-germersheim.de, www.kreis-germersheim.de
Sparkasse Germersheim-Kandel, BLZ: 548 514 40, Kto.: 20 000 147
Postgiroamt Ludwigshafen, BLZ: 545 100 67, Kto.: 5 430 673
VR-Bank Landau/Rülzheim, BLZ: 548 625 00, Kto.: 1 070 010

Sofern eine Sicherheitswache (ggf. unter Beteiligung des feuerwehrtechnischen Bediensteten) für notwendig erachtet wird und deren Anordnung auf einer speziellen Vorschrift erfolgen kann, legt die jeweils zuständige Behörde Art und Umfang der Sicherheitswache fest und ordnet diese im Zuge ihrer Erlaubnis / Genehmigung gegenüber dem Antragsteller / Veranstalter an.

Fall 2: Sicherheitswachen aufgrund § 33 LBKG

Nur, in den seltenen Ausnahmefällen in denen keine Erlaubnis / Genehmigung auf Grundlage einer speziellen Vorschrift erforderlich ist, greift § 33 LBKG aus Auffangbestimmung.⁷

"Eine Sicherheitswache, die auf § 33 LBKG gestützt wird, wird von der Brandschutzdienststelle [...] angeordnet, wobei diese mit anderen beteiligten Behörden zusammenarbeitet."⁸ Die Brandschutzdienststelle legt Art und Umfang der Sicherheitswache fest und ordnet diese gegenüber dem Veranstalter an.

HINWEIS ZU VERANSTALTUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

Bezüglich Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen (z.B. Märkte, Umzüge, Volksfeste usw.) verweisen wir auf das Merkblatt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier "Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen" (Az.:30638, 25. Mai 2009).

Das Merkblatt steht im Formular Download auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim unter dem Menüpunkt **Veranstaltungssicherheit** bereit:

https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Formulare%20Downloads/Merkblatt%20Veranstaltungen%20auf%20%C3%B6ffentlichen%20Fl%C3%A4chen.pdf

⁷ vgl. ebenda

⁸ ebenda, Seite 2



Anschrift:

Bankkonten:



Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Tel.: 07274 / 53-0, Fax: 07274 / 53-229
kreisverwaltung@kreis-germersheim.de, www.kreis-germersheim.de
Sparkasse Germersheim-Kandel, BLZ: 548 514 40, Kto.: 20 000 147
Postgiroamt Ludwigshafen, BLZ: 545 100 67, Kto.: 5 430 673
VR-Bank Landau/Rülzheim, BLZ: 548 625 00, Kto.: 1 070 010

